

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahlbeck für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.06.2012 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	874.600		26.300	848.300
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.079.000	400	0	1.079.400
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-204.400	400	26.300	-230.300
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-204.400	400	26.300	-230.300
die Einstellung in Rücklagen auf				
die Entnahmen aus Rücklagen auf				
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-204.400	400	26.300	-204.000
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	844.000		26.300	817.700
die ordentlichen Auszahlungen auf	966.700	0	12.700	954.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-122.700	0	13.600	-136.300
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	21.100	108.000		129.100
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.300	166.100		198.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-11.200	-58.100		-69.300
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	961.200	81.700	0	1.042.900
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.095.100	153.400		1.248.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-133.900	-71.700	0	-205.600
festgesetzt.				0

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt von bisher 0,00 € auf 50.000 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird unverändert festgesetzt von auf 1.200.000 €.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land-und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) unverändert | auf 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) unverändert | auf 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer unverändert | auf 340 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 2,96 Vollzeitäquivalente (VzA).

§ 7 Eigenkapital

	bisher EUR	zunehmend EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	Vorläufig -	1.550.961,38
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt		
und zum 31.12. des Haushaltsjahres		

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.08.2012 erteilt.

Gemäß § 52 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern wurde der festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 50.000 EUR nicht genehmigt.

Ahlbeck, den 23.08.2012



Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Zeisler

Bürgermeisterin

